

DWS Investment S.A.

2, Boulevard Konrad Adenauer
L-1115 Luxemburg
R.C.S. Luxembourg B 25.754

MITTEILUNG AN DIE ANTEILINHABER DES FOLGENDEN FCPs:

Zurich (K1060)

Für den oben genannten Fonds treten die folgenden Änderungen mit Wirkung zum 31.10.2020 in Kraft:

I. Anpassungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts

Informationen über die Rücknahme von Anteilen

Der Absatz über die Rücknahme von Anteilen wurde aktualisiert, insbesondere die Rücknahme von Anteilen, die mehr als 10% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds ausmachen.

Künftig werden Rücknahmen wie folgt abgewickelt:

Anteilhaber können alle oder einen Teil ihrer Anteile zur Rücknahme einreichen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Teilfonds verkauft wurden. Als erhebliche Rücknahmen gelten grundsätzlich Rücknahmeanträge über mehr als 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht zur Ausführung von Rücknahmeanträgen verpflichtet, wenn sich der betreffende Antrag auf Anteile im Wert von mehr als 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds bezieht.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Anteilhaber auf Mindestrücknahmebeträge (falls vorgesehen) zu verzichten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zur Gewährleistung einer fairen und gleichen Behandlung der Anteilhaber und unter Berücksichtigung der Interessen der übrigen Anteilhaber des Teilfonds beschließen, Rücknahmeanträge wie folgt aufzuschieben:

Gehen Rücknahmeanträge an einem Bewertungstag (dem „Ursprünglichen Bewertungstag“) ein, deren Wert einzeln oder zusammen mit anderen für den Ursprünglichen Bewertungstag eingegangenen Anträgen 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigt, so behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, alle Rücknahmeanträge für den Ursprünglichen Bewertungstag vollständig auf einen anderen Bewertungstag (den „Aufgeschobenen Bewertungstag“), der jedoch nicht später als 15 Geschäftstage nach dem Ursprünglichen Bewertungstag liegen darf, aufzuschieben (ein „Aufschub“).

Der Aufgeschobene Bewertungstag wird von der Verwaltungsgesellschaft unter anderem unter Berücksichtigung des Liquiditätsprofils des Teilfonds und der vorherrschenden Marktbedingungen festgelegt.

Im Fall eines Aufschubs werden für den Ursprünglichen Bewertungstag eingegangene Rücknahmeanträge auf Grundlage des Anteilwerts am Aufgeschobenen Bewertungstag bearbeitet. Alle für den Ursprünglichen Bewertungstag eingegangenen Rücknahmeanträge werden am Aufgeschobenen Bewertungstag vollständig bearbeitet.

Anträge, die für den Ursprünglichen Bewertungstag eingegangen waren, werden gegenüber Anträgen, die für darauffolgende Bewertungstage eingehen, vorrangig bearbeitet. Rücknahmeanträge, die für einen späteren Bewertungstag eingehen, werden nach dem vorstehenden Aufschubverfahren mit der gleichen Aufschubfrist aufgeschoben, bis ein endgültiger Bewertungstag festgelegt wird, an dem die Bearbeitung aufgeschobener Rücknahmen abgeschlossen sein muss.

Umtauschanträge werden unter diesen Voraussetzungen wie Rücknahmeanträge behandelt.

Die Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht Informationen über den Beschluss zum Beginn eines Aufschubs und das Ende des Aufschubs für die Anleger, die einen Rücknahmeantrag gestellt haben, auf der Website www.dws.com.

Der Aufschub der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen hat keine Auswirkung auf die anderen Teilfonds.

II. Anpassungen im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts

1. Für die Teilfonds **Zurich Corporate Bonds Long, Zurich Global Equity, Zurich Government Bonds Long** und **Zurich Government Bonds Ultra Long**

Die Teilfonds werden umbenannt, um die Integration des ESG-Ansatzes in ihrer Anlageentscheidung zu reflektieren. Der jeweilige neue Name lautet wie folgt:

Bis zum Datum des Inkrafttretens	Ab dem Datum des Inkrafttretens
Zurich Corporate Bonds Long	Zurich Corporate Bonds Long ESG
Zurich Global Equity	Zurich Global Equity ESG
Zurich Government Bonds Long	Zurich Government Bonds Long ESG
Zurich Government Bonds Ultra Long	Zurich Government Bonds Ultra Long ESG

Zusätzlich wird die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds mit dem folgenden Hinweis in Bezug auf die Integration des ESG-Ansatzes ergänzt:

<p>Das Teilfondsvermögen wird überwiegend in Wertpapieren internationaler Emittenten angelegt, deren Schwerpunkt auf ökologischen und sozialen Gesichtspunkten sowie Corporate Governance (ESG) liegt. Im Rahmen des Wertpapierauswahlprozesses der speziellen ESG-Strategie des Teilfonds wird die Performance jedes potenziellen Emittenten unabhängig von seinem finanziellen und wirtschaftlichen Erfolg anhand verschiedener ESG-Kriterien bewertet. Diese beziehen sich unter anderem auf folgende Themen (nicht abschließende Auflistung):</p> <p>Umwelt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klimaschutz; • Anpassung an den Klimawandel; • Schutz der Artenvielfalt; • Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen; • Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling; • Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung; • Schutz gesunder Ökosysteme; • Nachhaltige Flächennutzung. <p>Soziales</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards (keine Kinder- und Zwangsarbeit, keine Diskriminierung); • Einhaltung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes; • Angemessene Entlohnung, faire Bedingungen am Arbeitsplatz, Diversität sowie Aus- und Weiterbildungschancen; • Gewerkschafts- und Versammlungsfreiheit; • Gewährleistung einer ausreichenden Produktsicherheit, einschließlich Gesundheitsschutz; • Gleiche Anforderungen an Unternehmen in der Lieferkette; • Inklusive Projekte und Rücksichtnahme auf die Belange von Gemeinden und sozialen Minderheiten; • Steuerehrlichkeit. <p>Corporate Governance</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption; • Nachhaltigkeitsmanagement durch Vorstand und Aufsichtsrat; • Vorstandsvergütung auf Basis der Nachhaltigkeitskriterien; • Ermöglichung von Whistleblowing; • Gewährleistung von Arbeitnehmerrechten; • Gewährleistung des Datenschutzes; • Offenlegung von Informationen. <p>Für Bewertungszwecke hat die DWS ihre eigene Bewertungsmethodik (DWS ESG Engine) entwickelt und implementiert, welche als umfassendes ESG-Analyse-Tool dient. Die DWS ESG Engine analysiert, integriert und verarbeitet ESG-Daten aus verschiedenen Quellen – beispielsweise intern erfasste ESG-Daten, externe Daten von mehreren führenden ESG-Datenanbietern sowie Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen – in Bezug auf die Einhaltung der vorgegebenen ESG-Kriterien durch die jeweiligen Emittenten. Die erfassten Daten werden anhand einer mehrstufigen Bewertungsmethode beurteilt. Unter anderem werden die Kategorien „Kontroverse Sektoren“, „Kontroverse Waffen“, „Einhaltung von Normen“ und die Bewertung innerhalb einer Vergleichsgruppe zur allgemeinen ESG-Qualität und zum Klimarisiko einbezogen. Die DWS ESG Engine ermittelt folglich ein eigenes kombiniertes Rating, ein „Best-in-Class“-Rating einzelner Emittenten im Vergleich zu ihren Vergleichsgruppen. Emittenten, die im Hinblick auf die vorgenannten Bewertungskriterien und ihre Branchenkollegen schlechter abschneiden, werden im Allgemeinen nicht in den Anlageprozess einbezogen.</p> <p>Die DWS ESG Engine ermöglicht damit ein automatisiertes und individuelles Screening nach Emittenten, die von Anlegern möglicherweise als kontrovers erachtet werden oder die erhebliche ESG bezogene Risiken und/oder Chancen bergen, welches durch ein Best-in-Class-Screening erweitert wird. Der Teilfondsmanager stützt die Wertpapierauswahl auf solche Emittenten, die in der aus der Anwendung der DWS ESG Engine resultierenden Bewertung als positiv eingestuft werden. Ausführliche Informationen zur Funktionsweise der DWS ESG Engine, ihrer Integration in den Anlageprozess und die Auswahlkriterien [sowie zu unseren Richtlinien für die Stimmrechtsvertretung] können auf unserer Website www.dws.com/solutions/esg abgerufen werden.</p>
--

Zusätzlich zu der auf ESG-Daten basierten Wertpapierauswahl wird ein Dialog im Hinblick auf eine Verbesserung der Corporate Governance und ein nachhaltiges und soziales Management mit den Emittenten eingeleitet. Dieser Dialog kann auch durch Stimmrechtsvertretung ausgeübt werden („Engagement“-Strategie). Diese Engagement-Strategie wird in Übereinstimmung mit Artikel 48 des Gesetzes von 2010 umgesetzt.

2. Für den Teilfonds **Zurich Global Equity**

- a) Für den Teilfonds ändert sich das Teilfondsmanagement. Zukünftig wird der Teilfonds wie folgt gemanaged:

Bis zum Datum des Inkrafttretens	Ab dem Datum des Inkrafttretens
DWS Investment GmbH	DWS Investment GmbH und DWS International GmbH, Mainzer Landstraße 11–17, 60329 Frankfurt am Main, Deutschland. Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Anlageverwaltungsvertrag mit der DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main, geschlossen. Die DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main, hat unter eigener Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung und auf eigene Kosten einen Anlageverwaltungsvertrag mit der DWS International GmbH geschlossen. Die Verwaltung des Teilfondsvermögens wird von beiden Unternehmen in enger Zusammenarbeit mittels gemeinsamer Prozesse und IT-Systeme durchgeführt.

- b) Der Hinweis in Bezug auf die steuerliche Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetz in der Anlagepolitik des Teilfonds wurde aktualisiert:

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und vorbehaltlich der in dem Verwaltungsreglement und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt zudem, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieses Abschnitts schließt der Begriff „Mitgliedsstaat der Europäischen Union“ bis zum 31. Dezember 2020 das Vereinigte Königreich ein.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

III. Aktualisierung des Verwaltungsreglements

Analog zum Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wurde Artikel 10 des Verwaltungsreglements in Bezug auf Rücknahmen von Anteilen, die mehr als 10% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds ausmachen (erhebliche Rücknahmen), aktualisiert.

HINWEISE

Den Anteilhabern wird empfohlen, den jeweils aktuell gültigen vollständigen Verkaufsprospekt und die Wesentlichen Anlegerinformationen anzufordern. Der jeweils gültige vollständige Verkaufsprospekt und die Wesentlichen Anlegerinformationen sowie die Jahres- und Halbjahresberichte und sonstigen Verkaufsunterlagen sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft und den benannten Zahlstellen erhältlich.

Anleger, die mit den genannten Änderungen nicht einverstanden sind, können ihre Anteile innerhalb eines Monats nach dieser Veröffentlichung kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft sowie bei allen im Verkaufsprospekt genannten Zahlstellen zurückgeben.

Luxemburg, September 2020

DWS Investment S.A.